



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Dezember 2008

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden			
1097 Umstufung von Teilstrecken auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen	541	1104 Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	543
1098 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	541	1105 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	544
1099 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	542		
1100 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	542		
1101 Umstufung von Teilstrecken auf Landes- und Gemeindestraßen	543	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
1102 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	543	1106 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	545
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
1103 Verlust eines Dienstsiegels	543		

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1097 Umstufung von Teilstrecken auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

III. 1-11-24/155 Düsseldorf, 04.12.2008

Im Gebiet der Stadt Recklinghausen, Kreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Bau von Teilstrecken der L 889 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken einer Gemeindestraße und der K 21 sowie K 23 geändert. In Ergänzung der bereits erfolgten Aufstufungen von Kreisstraßenabschnitten wird die L 889

1. von NK 4409 170A nach NK 4409 168A
Station 0,000 bis Station 0,110

(Länge 1: 0,110 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 [4] StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Recklinghausen abgestuft.

Die Kreisstraße 21

2. von NK 4409 109 nach NK 4409 169A
Station 2,169 bis Station 2,379

(Länge 2: 0,210 km)

sowie die Gemeindestraße der Stadt Recklinghausen

3. von NK 4409 169A nach NK 4409 168A
Station 0,000 bis Station 0,117

(Länge 3: 0,117 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden zur Landesstraße 889 (§ 3 [2] StrWG NRW) aufgestuft.

Die Umstufungen werden zum 01.01.2009 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Holling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 541

1098 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

III. 1-11-24/156

Düsseldorf, 04.12.2008

Im Gebiet der Gemeinde Legden, Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Bau der Ortsum-

gehung die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 574 geändert. Die verlassenen Abschnitte der L 574

1. von NK 3908 005 nach NK 3908 008
Station 0,000 bis Station 0,369
(Länge 1: 0,369 km)
 2. von NK 3908 008 nach NK 3908 009
Station 0,000 bis Station 0,540
(Länge 2: 0,540 km)
 3. von NK 3908 009 nach NK 3908 015
Station 0,000 bis Station 0,471
(Länge 3: 0,471 km)
- (Gesamtlänge Ziffern 2 – 3: 1,011 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden zur Kreisstraße 33 (§ 3 [3] StrWG NRW) in der Baulast des Kreis Borken (Ziffer 1) und zur Gemeindestraße (§ 3 [4] StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Legden (Ziffern 2 – 3) abgestuft.

Die Umstufungen werden zum 01.01.2009 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Holling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 541 – 542

1099 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

III. 1-11-24/129 Düsseldorf, 03.12.2008

Im Gebiet der Gemeinde Recke, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke der L 598 und der L 599 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Landesstraßen 598 und 599 geändert. Die verlassene Teilstrecke der L 598

1. von NK 3612 023 nach NK 3612 024
Station 0,159 bis Station 0,257
(Länge 1: 0,098 km)

und die Teilstrecken der L 599

2. von NK 3612 024 nach NK 3612 018
Station 0,096 bis Station 0,165
(Länge 2: 0,069 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 8 StrWG NRW in der aktuellen Fassung zur Gemeindestraße (§ 3 [4] StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Recke mit Wirkung ab 01.01.2009 abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Holling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 542

1100 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

III. 1-11-24/110 Düsseldorf, 03.12.2008

Im Gebiet der Gemeinde Schöppingen, Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Bau der Ortsumgehung die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Landesstraßen 579 und 582 geändert. Die verlassenen Teilstrecken der L 579

1. von NK 3909 042 nach NK 3909 028
Station 0,033 bis Station 1,123
(Länge 1: 1,090 km)
 2. von NK 3909 028 nach NK 3909 029
Station 0,000 bis Station 0,768
(Länge 2: 0,768 km)
 3. von NK 3909 029 nach NK 3909 040
Station 0,000 bis Station 0,060
(Länge 3: 0,060 km)
- (Gesamtlänge Ziffern 1 – 3: 1,918 km)

und die Teilstrecken der L 582

4. von NK 3909 032 B nach NK 3909 044
Station 0,692 bis Station 0,988
(Länge 4: 0,296 km)
 5. von NK 3909 044 nach NK 3909 028
Station 0,022 bis Station 0,511
(Länge 5: 0,489 km)
- (Gesamtlänge Ziffern 4 – 5: 0,785 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 8 StrWG NRW in der aktuellen Fassung zur Gemeindestraße (§ 3 [4] StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Schöppingen mit Wirkung ab 01.01.2009 abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Holling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 542

1101 Umstufung von Teilstrecken auf Landes- und Gemeindestraßen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

III. 1-11-24/120 Düsseldorf, 05.12.2008

Im Gebiet der Stadt Waltrop, Kreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke der L 809 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der bisherigen L 809 geändert. Die Teilabschnitte der L 809

1. von NK 4311 019 nach NK 4311 030
Station 0,000 bis Station 2,047
(Länge: 2,047 km)

und der Gemeindestraße Industriestraße
2. von NK 4311 053A nach NK 4311 030
Station 0,000 bis Station 0,838
(Länge: 0,838 km)

3. von NK 4311 053B nach NK 4311 053C
Station 0,000 bis Station 0,074
(Länge: 0,074 km)
(Gesamtlänge 2 – 3: 0,912 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden zur Landesstraße 809 (§ 3 [2] StrWG NRW) (Ziffern 2 – 3) aufgestuft bzw. zur Gemeindestraße (§ 3 [4] StrWG NRW) (Ziffer 1) in der Baulast der Stadt Waltrop abgestuft.

Die Umstufungen werden zum 01.01.2009 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag


Heinze

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 543

1102 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 1-11-24/157 Düsseldorf, 05.12.2008

Im Gebiet der Stadt Marl, Kreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke der K 32 die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der Landesstraße 608 geändert. Der Teilabschnitt der L 608

1. von NK 4308 064 nach NK 4308 029
Station 0,000 bis Station 0,135
(Länge 1: 0,135 km)

hat seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 8 StrWG NRW zur Kreisstraße (§ 3 [3] StrWG NRW) in der Baulast des Kreis Recklinghausen mit Wirkung zum 01.01.2009 abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag


Heinze

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 543

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1103 Verlust eines Dienstsiegels

Bezirksregierung Münster
Az.: 48.02.01.05-200

Münster, 10.12.2008

Das nachstehende abgebildete Dienstsiegel der Hauptschule am Eppmannsweg, Städt. Gemeinschaftshauptschule, in Gelsenkirchen-Buer, ist in Verlust geraten. Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von etwa 3,5 cm.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 543

1104 Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Az.: 62.250.00/07/0401.B1

Herten, 12.12.2008

Die Bezirksregierung Münster, Gartenstraße 27, 45699 Herten hat der Firma PERGAN GmbH, Schlavenhorst 71, 46395 Bocholt mit Datum vom 12.12.2008 einen Vorbescheid und eine 1. Teilgenehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6, 8 und 9 sowie 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1 b Spalte 1 des Anhangs der Verord-

nung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der

Vorbescheid

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung (fester und flüssiger) organischer Peroxide erteilt, indem festgestellt wird, dass gegen

die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Produktionslinie und gegen

die Errichtung und den Betrieb von Lageranlagen sowie gegen

die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage

auf dem Grundstück Bovenkerkesch Gemarkung Mussum, Flur 1, Flurstücke 124, 253 und 306, keine Bedenken bestehen.

Mit dem Vorbescheid wird gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden.

Der *Vorbescheid entfaltet allein feststellenden Charakter*. Der Vorbescheid gestattet nicht, die mit o. g. Maßnahmen verbundenen Errichtungsarbeiten auszuführen. Für die im Antrag dargestellten Maßnahmen sind insoweit eigene Genehmigungsanträge nach §§ 8 und 16 BImSchG zu (Teil-)Genehmigungen vorzulegen. Solche Anträge müssen Detailangaben zur Errichtung und zum Betrieb der (gesamten) Anlage und der Nebeneinrichtungen (im Sinne der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) enthalten.

Fernerhin ist eine

1. Teilgenehmigung

für die wesentliche Änderung bestehender Lagereinrichtungen auf dem Grundstück Schlavenhorst Gemarkung Mussum, Flur 1, Flurstücke 221, 247 und 249 erteilt und deren geänderter Betrieb gestattet.

Die Maßnahmen sind mit einer Erhöhung der Produktions- und Lagerkapazität verbunden.

Eingeschlossene Entscheidungen zur 1. Teilgenehmigung:

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW,
- Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssicherheitsverordnung (Anlage für „leichtentzündliche und / oder hochentzündliche Flüssigkeiten“).

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang (bzw. Zustellung) Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Vorbescheides und des 1. Teilgenehmigungsbescheides vom 12.12.2008 in der Zeit vom 22.12.2008 bis einschließlich 05.01.2009 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Bocholt – Fachbereich Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstraße 27, 45699 Herten.

Ich weise darauf hin, dass der Bescheid unter Voraussetzungen, Bedingungen, Vorbehalten sowie Auflagen zum

Baurecht/Brandschutz, zum Umgang mit Abfällen, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zur Anlagensicherheit sowie zum Natur- und Landschaftsschutz ergangen ist.

Im Auftrag

gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 543 – 544

1105 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az: 6-760./2780000.001-2008

Münster, den 02.12.2008

Der Lippeverband, hat mit Antrag vom 23.09.2008 die Umsetzung von Maßnahmen an der Lippe im Bereich des Kreises Warendorf beantragt. Die Maßnahmen umfassen die naturnahe Umgestaltung und die ökologische Verbesserung des Gewässers, Herausnehmen vorhandener Steinerschüttungen, Anlegen einer Blänke, Sohlvertiefung einer Flutmulde. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.16 „sonstige Ausbaumaßnahme“ zuzurechnen. Daraus ergibt sich die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts (vgl. §§ 3c, d UVPG).

Nach § 1 des UVPG NRW i. V. m. Anlage 1, Nr. 14 zum UVPG NRW ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Lippeverband vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorprüfunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, zugänglich.

Münster, den 02.12.2008

Im Auftrag

gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 544

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

1106 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 476 031 737 (Neu: 4 676 031 737), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. März 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. Dezember 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 545

1107 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 053 001 370 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. März 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. Dezember 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 545

1108 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 122 005 634 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 03. März 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03. Dezember 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 545

1109 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 122 005 659 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 03. März 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03. Dezember 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 545

1110 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 417 015 757 (Neu: 4 617 015 757), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 03. März 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03. Dezember 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 545

1111 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 380 296 509 (Neu: 3 780 296 509), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. März 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Dezember 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 545

1112 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 357 571 827 (Neu: 3 757 571 827), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. März 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Dezember 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 545

1113 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 347 838 807 (Neu: 3 747 838 807), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. März 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Dezember 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 545

1114 Das am 01. September 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 380 168 708 (Neu: 3 780 168 708), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Dezember 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 546

1115 Das am 01. September 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 380 151 563 (Neu: 3 780 151 563), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Dezember 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2008 S. 546

1116 Das am 01. September 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 380 019 711 (Neu: 3 780 019 711), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Dezember 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 546

1117 Das am 01. September 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 056 003 985 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Dezember 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 546

1118 Das am 01. September 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 340 079 045 (Neu: 3 740 079 045), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Dezember 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 546

1119 Das am 01. September 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 340 085 919 (Neu: 3 740 085 919), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem

01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Dezember 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 546

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53